

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
im Müritz-Nationalpark anlässlich eines Waldbrands**

vom 14. Juli 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Im Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Kratzeburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 5NM Radius um 53 25 34 N 012 52 45 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund - 3600 Fuß MSL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 14. Juli 2026 15:00 Uhr UTC bis zum 16. Juli 2026 23:59 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Polizei,
- im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei oder der örtlichen Behörden,
- der Streitkräfte,
- im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz und
- Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Bonn, den 14. Juli 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0130

Im Auftrag
Brill